



Fachbereich WD 7

Datenlizenzen für frei nutzbare Daten von Parlamentsarchiven

1. Zusammenfassung

Zur Weiterverwendung von Daten der öffentlichen Hand sehen das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes sowie § 12a E-Government-Gesetz für Bundesbehörden gesetzliche Zugangsansprüche bzw. Bereitstellungspflichten vor. Daneben regeln das Datennutzungsgesetz und der Data Governance Act die Weiterverwendung von auf Grundlage anderer Regelungen zugänglich gemachter Daten.

Urheber verzichten bei der Verbreitung ihrer Werke teilweise auf die Wahrnehmung ihrer Urheberrechte. Das gilt auch für Hersteller von Sammel- und Datenbankwerken. Dabei werden die Rechte an den Werken jedoch keineswegs aufgegeben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ein Lizenzvertrag angeboten wird, der in Allgemeinen Geschäftsbedingungen formuliert ist und durch die Nutzung des Werkes konkludent angenommen wird. Bei einer lizenzwidrigen Nutzung des Werkes – beispielsweise einer gewerblichen Nutzung oder einer Nutzung ohne Nennung des Urhebers oder Werkeherstellers – erlischt die Lizenz und es kommt zu einem „Heimfall des Rechts“, sofern kein neuer Lizenzvertrag über das Werk zustande kommt.

Creative-Commons-Lizenzen sind offene Standardlizenzen, die sich weltweit etabliert haben. In ihrer aktuellen Version können sie ohne Risiken für die Bereitstellung von Verwaltungsdaten im deutschen Rechtsrahmen eingesetzt werden. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich des Gewährleistungsausschlusses und der Haftungsbeschränkungen, des Attributionserfordernisses sowie der Wirksamkeit der CC0.

Bei der Datenlizenz Deutschland, die eine Alternative bietet, sind insbesondere der rechtliche Status und der Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte unklar. Zudem bergen divergierende Lizenzen das Risiko von Inkompatibilitäten. Daher wird infrage gestellt, ob die Entwicklung nationaler Standardlizenzen sinnvoll ist.

2. Einleitung

Die Wissenschaftlichen Dienste wurden gebeten, die Nutzung freier Lizenzen, insbesondere der Creative-Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen), für Daten von Parlamentsarchiven zu prüfen. Eine

Veröffentlichung von Daten über öffentlich zugängliche Netze wie das Internet bedeutet jedoch nicht, dass diese Daten beliebig weiterverwendet werden dürfen. Auch hier können Urheberrechte gelten. Dann bedarf es einer verbindlichen Regelung zur Nutzung und Verarbeitung von Daten. Die einfachste und effektivste Möglichkeit, eine freie Weiterverwendung rechtssicher zu ermöglichen, ist die Festlegung von Lizenzen. Um den Aufwand zu minimieren, können bestehende und vorgefertigte Lizenzmodelle verwendet werden. Dazu werden das weit verbreitete Modell der Creative Commons und die im Auftrag des Bundesministeriums des Innern entwickelte Deutschland-Lizenz des Portals GovData beispielhaft miteinander verglichen.

3. Parlamentsarchive

Bei Parlamentsarchiven wie denen des Deutschen Bundestags und des Bundesrats steht neben der Archivierung vor allem die möglichst tagesaktuelle Erschließung und Bereitstellung von Parlamentsunterlagen im Vordergrund.¹ Der Archivbestand umfasst unter anderem Akten, Drucksachen, Protokolle, Werbeauftritte, Fotografien, Bilder sowie Videoaufzeichnungen von Plenar- und Ausschusssitzungen und anderen parlamentarischen Veranstaltungen.²

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat sind öffentliche Stellen im Sinne des [§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Bundesarchivgesetz](#) (BArchG).³ Für sie enthält [§ 5 Abs. 4 BArchG](#) jedoch eine Ausnahme von der Anbietungspflicht. Demnach entscheiden die gesetzgebenden Körperschaften in eigener Zuständigkeit darüber, ob Unterlagen dem Bundesarchiv angeboten und als Archivgut des Bundes übergeben werden.⁴ Erst dann werden die Unterlagen zu Archivgut im Sinne des BArchG. Damit greift auch der gemäß [§ 10 Abs. 1 BArchG](#) für jede Person geltende Anspruch, dieses Archivgut auf Antrag zu nutzen.⁵

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Parlamentsarchiven kann sich zudem aus [§ 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Informationsfreiheitsgesetz](#) (IFG) ergeben. Danach sind unter anderem auch der Bundestag und der Bundesrat einbezogen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.⁶ Das Parlamentsarchiv unterliegt dem funktionalen Behördenbegriff des § 1 IFG, da es keine gesetzgeberischen Aufgaben wahrnimmt und nicht als

¹ Partsch (Hrsg.), Bundesarchivgesetz, 2. Aufl. 2021, Einleitung, Rn. 117.

² Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages, <https://www.bundestag.de/dokumente/parlamentsarchiv> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

³ Partsch (Hrsg.), Bundesarchivgesetz, 2. Aufl. 2021, § 3 Rn. 7.

⁴ Bundestags-Drucksache 18/9633, S. 71.

⁵ Partsch (Hrsg.), Bundesarchivgesetz, 2. Aufl. 2021, Einleitung, Rn. 117.

⁶ Schmitz, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, NVwZ 2005, 984 (987).

unmittelbarer Teil der Legislative zählt.⁷ Eine Ausnahme von der Informationspflicht ist daher nicht begründet.⁸

Ein Anspruch auf Zugang zu den Unterlagen des Parlamentsarchivs ergibt sich dagegen grundsätzlich weder aus der Archivordnung für den Deutschen Bundestag noch aus der Benutzungsordnung des Parlamentsarchivs.⁹ In beiden Fällen handelt es sich um parlamentarisches Binnenrecht, das der Selbstverwaltung und der Sicherstellung der Arbeitsabläufe des Parlaments dient. Wenn es um rein interne Abläufe geht, entfaltet es keine direkte rechtliche Verbindlichkeit gegenüber Außenstehenden. Diese können daraus auch kein subjektives Nutzungsrecht ableiten.

4. Open Data und Open Government

Als „Open Data“ bzw. „Open Content“ werden Datenbestände bezeichnet, die für alle frei zugänglich sind und aufgrund offener und diskriminierungsfreier Lizenzen ohne expliziten Anspruch auf Zugang frei weiterverwendet werden können.¹⁰ Dabei handelt es sich um eine Methode zur Veröffentlichung von Datensätzen, bei der Rohdaten zur weiteren Verarbeitung heruntergeladen oder über eine Schnittstelle bereitgestellt werden.¹¹ Gemäß der Open Definition der Open Knowledge Foundation darf die Nutzung offener Daten nur eingeschränkt werden, um den Ursprung durch Nennung der Quelle und die Offenheit der in ihnen enthaltenen Informationen sicherzustellen.¹²

Open Data wird von der öffentlichen Hand, von privaten Wirtschaftsunternehmen, Nichtregierungsorganisationen oder von Privatpersonen betrieben. Mögliche Anwendungsbereiche sind die Bereitstellung von Lehrmaterialien, Geodaten, Statistiken, Verkehrsinformationen, wissenschaftlichen Publikationen sowie Hörfunk- und Fernsehsendungen.¹³

⁷ Partsch (Hrsg.), Bundesarchivgesetz, 2. Aufl. 2021, Einleitung, Rn. 117.

⁸ BVerwG, Urteil vom 25.06.2015 – G 7 C 1.14, ZUM-RD 2016, 315

⁹ Rhein, Informationsansprüche gegen Parlamente, 2020, S. 167.

¹⁰ Bundesministerium des Innern: Open Data, <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/open-government/open-data/open-data-node.html> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026); Richtlinie (EU) 2019/1024 vom 20.06.2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, Erwägungsgrund 16.

¹¹ Hackenberg, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg.): Handbuch Multimedia-Recht, 62. EL Juni 2024, Teil 15.2 Rn. 35.

¹² Open Knowledge Foundation: Open Definition, <https://opendefinition.org/od/2.1/en/>; Wiebe, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.): Open Data in Deutschland und Europa, 2020, S. 6, <https://www.kas.de/de/einzeltitel/-/content/open-data-in-deutschland-und-europa-1>; Kuzev, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.): Open Data, 2016, https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_44530_1.pdf/58511e42-8639-2c18-c76b-a1103b4df3c6?version=1.0. (Internetquellen zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

¹³ Hackenberg, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg.): Handbuch Multimedia-Recht, 62. EL Juni 2024, Teil 15.2 Rn. 35.

Die Europäische Union und die Bundesregierung unterstützen bereits seit einiger Zeit Bestrebungen, Daten besser verfügbar und nutzbar zu machen. Dieses Ziel ist in verschiedenen Dokumenten festgeschrieben, beispielsweise in der EU-Datenstrategie von 2020, der Digitalstrategie von 2023, den Datenstrategien der Bundesregierung von 2021 und 2023, der PSI-Richtlinie, der nachfolgenden Open-Data-PSI-Richtlinie und weiteren EU-Rechtsakten.¹⁴ Ebenso zielen einige E-Government- bzw. Transparenzgesetze der Länder darauf ab.

Im Zusammenhang mit Open Data steht der Begriff Open Government, der sämtliche Ansätze zusammenfasst, die offene Informations- und Kommunikationsstrukturen zwischen Bürgern und Staat schaffen sollen.¹⁵ Bei Open-Government-Data als Teilbereich von Open Government geht es wiederum um die Öffnung bislang verwaltungsintern verwendeter Datenbanken für eine weitere Verwendung durch Bürger und Unternehmen.¹⁶ Zu den Government-Data zählen neben Daten, die die öffentliche Verwaltung selbst generiert, auch solche, die von ihr in Auftrag gegeben werden.¹⁷

5. Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Neben den Vorgaben von Open Data und Open Government Data können bei der Lizenzierung weitere europarechtliche Vorgaben eine Rolle spielen. So regelt beispielsweise die Richtlinie (EU) 2019/1024 vom 20. Juni 2019, auch Open-Data- oder PSI-Richtlinie (OD-PSI-RL)¹⁸ genannt, die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in der EU. Sie fördert den Zugang zu offenen Daten und ersetzt die Richtlinie 2003/98/EG, welche in Deutschland durch das Informationsweiterverwendungsgesetz von 2006 umgesetzt wurde. Die OD-PSI-RL ist seit dem 17. Juli 2021 anzuwenden und enthält Mindestvorschriften für die Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten befinden, einschließlich Exekutive, Legislative oder Judikative. In Deutschland wurde die OD-PSI-RL durch das Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors vom 25. Juni 2021 in nationales Recht umgesetzt.¹⁹

In [Erwägungsgrund 16 der OD-PSI-RL](#) werden offene Daten als Daten in einem offenen Format definiert, die von allen zu jedem Zweck frei verwendet, weiterverwendet und weitergegeben werden können. Gemäß [Art. 8 Abs. 1 OD-PSI-RL](#) darf die Weiterverwendung von Dokumenten nur unter Bedingungen erfolgen, die objektiv, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sind sowie durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt werden können. Werden

¹⁴ Wiesner: Forschungsfreiheit im Open-Data-Recht, ZGI 2025, 123 (124).

¹⁵ Albrecht, in: Hoeren/Siebert/Holznapel (Hrsg.): Handbuch Multimedia-Recht, 62 EL. Juni 2024, Teil 28 Rn. 12.

¹⁶ Albrecht, in: Hoeren/Siebert/Holznapel (Hrsg.): Handbuch Multimedia-Recht, 62 EL. Juni 2024, Teil 28 Rn. 13.

¹⁷ Wiebe, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.): Open Data in Deutschland und Europa, 2020, S. 8.

¹⁸ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABL. L 172/56-83 vom 26.6.2019).

¹⁹ Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors, BGBl. I 2021 S. 2941.

Bedingungen für die Weiterverwendung festgelegt, dürfen diese die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 OD-PSI-RL haben die Mitgliedstaaten, in denen Lizenzen verwendet werden, sicherzustellen, dass für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors Standardlizenzen in digitaler Form zur Verfügung stehen. Diese müssen sich elektronisch verarbeiten lassen und an besondere Lizenzanträge anpassbar sein. Die Mitgliedstaaten werden zudem aufgefordert, die Verwendung solcher Standardlizenzen zu fördern. Eine Standardlizenz ist gemäß [Art. 2 Ziff. 5 OD-PSI-RL](#) eine Reihe vorgegebener Bedingungen für die Weiterverwendung. Sie liegt in digitalem Format vor und ist vorzugsweise mit standardisierten, online verfügbaren öffentlichen Lizenzen kompatibel.

Auch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der EU-Kommission bezieht sich auf das Ziel der OD-PSI-RL, die Anwendung online verfügbarer Standardlizenzen für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu fördern.²⁰ In [Erwägungsgrund 12](#) wird auf die Leitlinien der Kommission für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten hingewiesen.²¹ In [Ziffer 2.2](#) der Leitlinie werden die Creative Commons-Lizenzen (Version 4.0) als Beispiel für empfehlenswerte öffentliche Standardlizenzen genannt. Diese könnten eine Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ermöglichen, ohne dass dafür eigene Genehmigungen auf nationaler oder regionaler Ebene entwickelt werden müssten. In der Leitlinie wird eine uneingeschränkte Verwendung die Lizenz CCO Public Domain Dedication empfohlen, da diese eine Anwendung von Urheber- und Datenbankrechten auf Informationen des öffentlichen Sektors ausschließt. Alternativ wird angeregt, dass öffentliche Stellen offene Standardlizenzen nutzen sollten, die dem Urheber- und Vertragsrecht des jeweiligen Mitgliedstaats entsprechen und mit den in der Leitlinie enthaltenen Empfehlungen über Lizenzbestimmungen übereinstimmen.

Eine ähnliche Empfehlung kommt von GovData, einer Anwendung des IT-Planungsrates, die auf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern basiert.²² Über dieses Metadatenportal für Open Government stellen Bund, Länder und Kommunen ihre Verwaltungsdaten als offene Daten bereit. Auf dem Portal wird ebenfalls die Nutzung der weltweit etablierten Creative-Commons-Lizenzen empfohlen.²³ Für die Veröffentlichung von offenen Verwaltungsdaten werden konkret die beiden Lizenzen Creative Commons Namensnennung 4.0 ([CC BY 4.0](#))²⁴

²⁰ Durchführungsverordnung 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung (ABL. L 19/43 vom 20.1.2023).

²¹ Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten (ABL. C 240/1 vom 24.7.2014), Ziffer 2.2.

²² Vereinbarung des Bundes und der Länder zum gemeinsamen Betrieb von „GovData - Das Datenportal für Deutschland“, https://www.govdata.de/fileadmin/Verwaltungsvereinbarung_GovData_finale_Fassung.pdf (zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

²³ GovData: Datenlizenzen, <https://www.govdata.de/informationen/lizenzen> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

²⁴ CC BY erteilt eine unbeschränkte Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Inhalts. Die einzige Bedingung ist die ordnungsgemäße Namensnennung des Urhebers.

und Creative Commons Zero 1.0 ([CC0 / Public Domain](#))²⁵ nahegelegt. Nur bei spezifischen Anforderungen, die eine Lizenz deutschen Ursprungs erfordern, wird die Verwendung der Datenlizenzen Deutschland angeraten. Die Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([DL-DE->BY-2.0](#))²⁶ und die Datenlizenz Deutschland – Zero ([DL-DE->Zero-2.0](#))²⁷ werden in ihren wesentlichen Bestimmungen als gleichwertig mit den Creative-Commons-Lizenzen bezeichnet. Nähere Angaben zu diesen empfohlenen Lizenzen enthält der nachfolgende Abschnitt 6.

5.1. Anforderungen an das Bereitstellen von Daten nach dem E-Government-Gesetz

§ 12a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG)²⁸, das zuletzt im Rahmen der Umsetzung der OD-PSI-RL geändert wurde, befasst sich mit der Bereitstellung offener Daten von Bundesbehörden. Diese haben unbearbeitete Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereitzustellen. Die Daten sind gemäß [§ 12a Abs. 5 EGovG](#) in maschinenlesbarer Form verfügbar zu machen und im nationalen Metadatenportal GovData einzustellen. Dadurch soll der Zivilgesellschaft eine stärkere Beteiligung an politisch-administrativen Entscheidungsprozessen ermöglicht werden.²⁹ Ziel des Gesetzes ist es, rechtliche Hindernisse bezüglich der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung abzubauen, Medienbrüche zu beseitigen und die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern.³⁰

§ 12a EGovG sieht zwar eine gesetzliche Bereitstellungspflicht vor. Gemäß § 12a Abs. 1 S. 2 EGovG wird jedoch kein Anspruch auf Bereitstellung begründet. § 12a EGovG ist demnach eine rein objektiv-rechtliche Pflicht, die aber keine subjektiv-öffentlichen Rechte verleiht.³¹ Die Bereitstellung von Daten kann somit nicht gerichtlich geltend gemacht werden.

Die Geltung des EGovG für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes mit und ohne Außenwirkung ist in § 12a Abs. 1 EGovG festgelegt.³² § 12a Abs. 2 EGovG grenzt die Daten ein, auf die die Regelungen des EGovG Anwendung finden. Demnach handelt es sich um Daten, die der Behörde elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert

²⁵ Mit CC0 kann ein Rechteinhaber sein urheberrechtlich geschütztes Werk für gemeinfrei erklären. Im Gegensatz dazu ist die Public Domain Mark keine Erklärung, mit der der Rechteinhaber sein Werk für gemeinfrei erklärt, sondern ein Label für Werke, die bereits gemeinfrei sind.

²⁶ DL-DE->BY-2.0 verlangt die Nennung des Datenbereitstellers und ist mit CC BY vergleichbar.

²⁷ DL-DE->Zero-2.0 „Zero“ erlaubt die einschränkungslose Weiterverwendung der Daten und entspricht in ihrer Wirkung der CC0.

²⁸ E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist.

²⁹ Bundestags-Drucksache 18/11614, S. 11.

³⁰ Bundestags-Drucksache 17/11473, S. 2.

³¹ Richter, Datennutzungsgesetz Kommentar, 2. Aufl. 2023, Anhang EGovG, § 12a Rn. 20.

³² Kugele, EGovG Kurzkomentar, 1. Ed. 1.8.2023, § 1 EGovG, Rn. 11.

vorliegen, insbesondere in Tabellen oder Listen. Die Regelung beschränkt sich zudem auf Daten, die ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen. Darüber hinaus geht es ausschließlich um unbearbeitete Rohdaten, sofern eine Bearbeitung für die Veröffentlichung nicht erforderlich war.

5.2. Nutzung von offenen Verwaltungsdaten nach dem Datennutzungsgesetz

Das Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz – DNG)³³ trat am 16. Juli 2021 in Kraft und ersetzte das Informationsweiterverwendungsgesetz. Im Rahmen der Umsetzung der OD-PSI-RL in nationales Recht wurde damit die Bereitstellung offener Verwaltungsdaten der Bundesverwaltung erweitert und die Nutzungsmöglichkeiten öffentlich finanzierter Daten vereinfacht.³⁴ Die Nutzung der Daten ist für jeden Zweck kostenlos möglich. Die EU-Kommission hat eine Liste besonders hochwertiger Datensätze (High Value Datasets) veröffentlicht. Diese müssen von öffentlichen Stellen auf jeden Fall kostenlos und mit einer offenen Lizenz zur Verfügung gestellt werden.

Die von [§ 2 DNG](#) erfassten und gemäß [§ 1 DNG](#) erstellten Daten stehen nach [§ 4 DNG](#) jedermann zur kommerziellen oder nichtkommerziellen Nutzung frei. Von diesem Grundsatz macht § 4 Abs. 2 unter anderem für Archive, denen Urheber- oder verwandte Schutzrechte zustehen, eine Ausnahme. Archive sind erst dann nach § 4 Abs. 1 DNG verpflichtet, ihre Daten freizugeben, wenn sie deren Nutzung zugelassen haben. Sie können somit selbst entscheiden, welche der bei ihnen vorrätigen Daten sie freigeben.³⁵

5.3. Data Governance Act

Der Daten-Governance-Rechtsakt (Data Governance Act, DGA)³⁶ gilt seit dem 24. September 2023 unmittelbar in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Gemäß [Art. 2 Nr. 1 DGA](#) sind Daten jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen, auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material.

Sowohl der DGA als auch das DNG setzen Rahmenbedingungen für die gemeinsame Datennutzung und für den Datenaustausch. Eine generelle Verpflichtung zur Veröffentlichung der vorgehaltenen Daten durch öffentliche Stellen ist in beiden Vorschriften nicht vorgesehen.³⁷ DGA und

³³ Datennutzungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, 4114).

³⁴ Richter, Datennutzungsgesetz Kommentar, 2. Aufl. 2023, DNG Einl. Rn. 44 ff.

³⁵ Dreier/Schulze/Dreier, 8. Aufl. 2025, DNG § 4 Rn. 1.

³⁶ Verordnung (EU) 2022/868 vom 30.05.2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt), ABl L 152 vom 03.06.2022, 1.

³⁷ Lauber-Rönsberg: Öffentliche Hand, in: Boehm et al. (Hrsg.): Creative Commons Public License – Kommentar und Handbuch für die Rechtspraxis, 2025, S. 421 Rn. 3, <https://www.scienceopen.com/hosted-document?doi=10.24921/2025.94115974> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

DNG enthalten auch keine Vorgaben, wie das Rechtsverhältnis zwischen der datengebenden öffentlichen Stelle und dem Datennutzer konkret ausgestaltet sein soll.

6. Urheberrecht

Das Urheberrecht dient dazu, die Urheber vor einer zu weitgehenden Aufgabe ihrer Rechte zu schützen. Demgegenüber zielt die Vergabe von Datenlizenzen gerade darauf ab, Nutzungsrechte möglichst weitreichend einzuräumen. Insofern unterscheidet sich die Interessenlage der gesetzlichen Auslegungsregelungen des Urheberrechts von der einer Lizenzierung.³⁸

Der Schutz des Eigentums gemäß [Art. 14 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG](#) umfasst neben dem Sacheigentum nach [§ 903 BGB](#) auch das geistige Eigentum und insbesondere das Urheberrecht.³⁹ Dieses schützt den Urheber gemäß [§ 11 Urheberrechtsgesetz](#) (UrhG)⁴⁰ in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk sowie bei der Nutzung des Werkes.

Ein Werk im Sinne des Urheberrechtsschutzes ist nach [§ 2 Abs. 2 UrhG](#) eine persönliche geistige Schöpfung. Diese setzt einen persönlichen und geistigen Gehalt der Schöpfung, eine Schöpfungshöhe und die objektive Identifizierbarkeit des Werkes voraus.⁴¹ Eine persönliche Schöpfung erfordert eine menschlich-gestalterische Tätigkeit. Ferner wird eine geistige Leistung gefordert, die eine Abgrenzung zu rein handwerklichen Leistungen ermöglicht.⁴² Das Werk muss sich zudem in irgendeiner Form ausdrücken, um für andere Menschen wahrnehmbar zu sein.⁴³

Dem Urheber stehen im Urheberrecht zunächst alle Rechte an seinem Werk zu. Er muss allenfalls im Rahmen der Schrankenbestimmungen der [§§ 44a ff. UrhG](#) eine freie und unentgeltliche Benutzung seiner Werke tolerieren. Diese rechtlichen Vorgaben zum Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken sind auch im multimedialen Umfeld zu beachten.⁴⁴

6.1. Open-Content-Lizenzierung

Für urheberrechtlich relevante Handlungen benötigt ein Nutzer grundsätzlich die vom Urheber abzuleitenden Nutzungsrechte. Möchte ein Urheber die Nutzung seines Werkes unentgeltlich, aber nicht bedingungslos gestatten, kann dies auf der Grundlage standardisierter Lizenzverträge

³⁸ Böcker/Kubiessa: Vor CCPL, in: Boehm et al. (Hrsg.): CC-Kommentar, 2025, Abschn. 1 Rn. 3.

³⁹ Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 31.05.2016 - 1 BvR 1585/13, Rn. 69, BVerfGE 142, 74.

⁴⁰ Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

⁴¹ Bauer/Bibi, in: Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer (Hrsg.): BeckOK UrhR, 48. Ed. 1.12.2025, UrhG § 2 Rn. 46.

⁴² Schack: Urheber- und Urhebervertragsrecht, 2021, § 9 Rn. 190.

⁴³ Nordemann A. in: Nordemann A./Nordemann J./ Czychowski (Hrsg.): Urheberrecht, Bd. 1, 13. Aufl. 2024, § 2 UrhG Rn. 31.

⁴⁴ Paul, in: Hoeren/Sieber/Holznagel (Hrsg.): Handbuch Multimedia-Recht, 62. EL Juni 2024, Teil 7.4, Rn. 113.

erfolgen.⁴⁵ Für die auch als „Lizenz“ bezeichnete Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten enthält [§ 31 Abs. 1 S. 1 UrhG](#) eine Legaldefinition.⁴⁶ Danach kann der Urheber einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen.

Werden urheberrechtlich geschützte Werke oder Leistungen, die dem Urheber oder Leistungsberechtigten gehören, der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist dies gleichbedeutend mit der Einräumung eines nicht ausschließlichen Nutzungsrechts zur Vervielfältigung und Verbreitung des betroffenen Inhalts gemäß § 31 Abs. 2 UrhG.⁴⁷ Dieses Nutzungsrecht kann mit räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Beschränkungen verbunden sein, die aus selbst entworfenen Bedingungen hervorgehen, es kommen aber auch standardisierte Lizenzverträge in Betracht. Ein Vergütungsanspruch gemäß § 32 Abs. 1 UrhG besteht dabei nicht.

Wird dem Lizenznehmer ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG eingeräumt, erhält dieser im Gegensatz zum ausschließlichen Nutzungsrecht keine Befugnis, andere oder den Lizenzgeber bzw. Urheber selbst von der Nutzung des Werkes auszuschließen. Bei einem einfachen Nutzungsrecht, das in der Regel bei dem im Internet verbreiteten „Open Content“ zugrunde liegt, ist es dem Lizenznehmer lediglich gestattet, das Werk in der konkret lizenzierten Form neben anderen zu nutzen.⁴⁸

6.2. Schutz des Datenbankherstellers

Datenbanken werden je nach urheberrechtlichem Niveau unterschieden. Schöpferische Datenbankwerke sind als Unterfall der Sammelwerke urheberrechtlich geschützt. Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung darstellen und als Sammelwerke bezeichnet werden, sind gemäß [§ 4 Abs. 1 UrhG](#) wie selbständige Werke geschützt. Bei Datenbankwerken handelt es sich nach § 4 Abs. 2 UrhG um Sammelwerke, wenn ihre Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden.

Für Datenbanken ohne schöpferischen Gehalt, die somit nicht urheberrechtsfähig sind, besteht nach §§ 87a ff. UrhG ein eigenständiger Schutz von Investitionsleistungen in moderne Datenbanken.⁴⁹ Voraussetzung für diesen Schutz ist insofern eine wesentliche Investition. Als

⁴⁵ Auer-Reinsdorff/Kast, in: Auer-Reinsdorff/Conrad (Hrsg.): Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Aufl. 2019, § 9 Rn. 90.

⁴⁶ Paul, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg.): Handbuch Multimedia-Recht, 20. EL. Juni 2024, Teil 7.4 Rn. 6.

⁴⁷ Hoche, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.): Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, UrhG § 29 Rn. 22.

⁴⁸ Paul, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg.): Handbuch Multimedia-Recht, 20. EL. Juni 2024, Teil 7.4 Rn. 16 ff.

⁴⁹ EuGH, Urteil vom 9. 11. 2004 - C-203/02, GRUR 2005, 244 Tz 69.

Datenbanken schutzfähig sind nach [§ 87a Abs. 1 S. 1 UrhG](#) nur Sammlungen voneinander unabhängiger Elemente, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln zugänglich sind.⁵⁰

6.3. Amtliche Werke

Dem Urheberrechtsschutz unterfallen nach [§ 5 UrhG](#) grundsätzlich keine Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht werden. Diese sind vom Urheberrechtsschutz ausgenommen, um eine möglichst weite Verbreitung zu gewährleisten.⁵¹ Dazu sieht § 5 UrhG in Form eines Stufenmodells vor, dass die in Abs. 1 genannten amtlichen Werke (Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen) keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Andere amtliche Werke genießen nach § 5 Abs. 2 UrhG nur einen begrenzten urheberrechtlichen Schutz durch Änderungsverbot ([§ 62 UrhG](#)) und Pflicht zur Quellenangabe ([§ 63 UrhG](#)). Zudem wird das Urheberrecht an privaten Normzwecken nach § 5 Abs. 3 UrhG nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. Der dem Gesetz unterworfenen Bürger soll sich über Vorschriften aller Art, Entscheidungen und über sonst rechtserhebliche Unterlagen und Äußerungen in gerichtlichen und behördlichen Verfahren frei unterrichten können.⁵²

Ob § 5 UrhG für amtliche Datenbanken analog gilt, ist umstritten.⁵³ Art. 1 Abs. 6 OD-PSI-RL besagt, dass öffentliche Stellen das Recht der Hersteller von Datenbanken nicht in Anspruch nehmen, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten zu verhindern. Dies wird in ErwGr 61 OD-PSI-RL noch weiter ausgeführt. Im DNG wurde diese Regelung in § 2 Abs. 5 umgesetzt, allerdings in der abweichenden Formulierung, dass sich öffentliche Stellen nicht auf Rechte des Datenbankherstellers nach § 87b UrhG berufen.⁵⁴

Für Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen regelt § 5 Abs. 1 UrhG abschließend, dass sie gemeinfrei sind. Das Gleiche gilt gemäß § 5 Abs. 2 UrhG für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, z.B. Merkblätter für Bürger. Anstelle der Angabe einer Nutzungsbestimmung sollte bei diesen Unterlagen deshalb auf die Gemeinfreiheit gemäß § 5 UrhG hingewiesen werden.

7. Lizenzmodelle am Beispiel von Creative Commons und Datenlizenz Deutschland

Nachfolgend werden die wichtigsten Eigenschaften und Klauseln der im Abschnitt 5 aufgeführten Lizenzvarianten erläutert. Diese werden sowohl von der Europäischen Kommission als auch

⁵⁰ EuGH, Urteil vom 9. 11. 2004 - C-444/02, GRUR 2005, 254 Tz 29 ff.

⁵¹ Bundestags-Drucksache IV/270, S.39.

⁵² Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 29.7.1998 – BvR 1143/90, ZUM 1998, 926 (928).

⁵³ Lauber-Rönsdorf, in: Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer (Hrsg.): BeckOK UrhR, 48. Ed. 1.12.2025, UrhG § 5 Rn. 18.

⁵⁴ Richter, Datennutzungsgesetz Kommentar, DNG § 2 Rn. 774.

von GovData für die Verwendung durch die öffentliche Hand als geeignet erachtet. Konkret handelt es sich um Creative-Commons-Lizenzen Namensnennung 4.0 (CC BY 4.0) und Creative Commons Zero 1.0 (CC0 / Public Domain). Ergänzend kommen von GovData die Datenlizenzen Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (DL-DE->BY-2.0) und Deutschland – Zero (DL-DE->Zero-2.0) hinzu. Die beiden GovData-Lizenzen gelten in ihren wesentlichen Bestimmungen als gleichwertig mit den Creative-Commons-Lizenzen.⁵⁵

Diese vier Lizenzen umfassen jeweils Standardkataloge mit Nutzungsbedingungen, die Urheber und andere Rechteinhaber nutzen können, um ihre Originalwerke und andere urheberrechtlich geschützte Materialien zu teilen. Daneben existiert eine Vielzahl weiterer Lizenzen. Mit dem Beschluss des IT-Planungsrates vom 28. Juni 2018 wurde DCAT-AP.de für Deutschland als gemeinsame, verbindliche Grundlage für den Metadaten austausch zwischen deutschen Open-Data-Portalen festgelegt.⁵⁶ Auf der Plattform ist eine Liste der verschiedenen in Deutschland verwendeten Lizenzen zu finden.

7.1. Creative Commons (CC-Lizenz)

Creative-Commons-Lizenzen sind weit verbreitet und auf verschiedene Bereiche des kreativen Schaffens, wie beispielsweise Bildung, Kultur und Wissenschaft, zugeschnitten.⁵⁷ Seit 2002 stellt eine gemeinnützige Organisation die inzwischen in der Version 4.0 vorliegenden Lizenzen kostenlos und frei verfügbar zum Abruf bereit.⁵⁸ Dabei handelt es sich um offizielle Übersetzungen der ansonsten weltweit einheitlichen Creative-Commons-Lizenztexte.⁵⁹

Werke, die unter einer CC-Lizenz stehen, sind durch standardisierte Symbole („Icons“), Logos und grafisch gestaltete Schaltflächen („Buttons“) gekennzeichnet. Zusätzlich wird durch technische Vorkehrungen Transparenz gesichert. Nach entsprechender Aktivierung wird die CC-Lizenz in Form von Metadaten im RDF-Format auf der Seite der Verwender hinterlegt, um die Lizenzbestimmungen maschinenlesbar zu machen.⁶⁰ Dadurch werden gängige Suchmaschinen sowie Spezialsuchmaschinen, etwa für Fotos, und sonstige Online-Dienste und Anwendungsprogramme in die Lage versetzt, die Informationen zu identifizieren.

⁵⁵ GOVDATA: Datenlizenzen, <https://www.govdata.de/informationen/lizenzen>; DL-DE->Zero-2.0, <https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

⁵⁶ DCAT-AP.de: <https://www.dcat-ap.de/def/licenses/> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

⁵⁷ Creative Commons: Wer wir sind, <https://creativecommons.org/mission/> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

⁵⁸ Creative Commons: Es ist vollbracht: Die CCPL 4.0 in offizieller deutscher Übersetzung ist da! <https://de.creativecommons.net/2017/01/23/es-ist-vollbracht-die-ccpl-4-0-in-offizieller-deutscher-uebersetzung-ist-da/> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

⁵⁹ Creative Commons: Wählen Sie eine Lizenz für Ihr Werk, <https://creativecommons.org/chooser/> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

⁶⁰ Paul, in: Hoeren/Sieber/Holzengel (Hrsg.): Handbuch Multimedia-Recht, 62. EL Juni 2024, Teil 7.4, Rn. 121 f.

Die CC-Lizenz ermöglicht die Kombination von vier verschiedenen Lizenzbausteinen. Diese reichen von der Bedingung der Namensnennung bis zum ausdrücklichen Ausschluss von Bearbeitungen oder kommerziellen Nutzungen. Die Lizenzbausteine lauten wie folgt:

- Namensnennung („BY“ – Attribution): Es müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben gemacht werden. Dritte dürfen das Werk und darauf aufbauende Bearbeitungen unter der Voraussetzung vervielfältigen, verbreiten, aufführen und öffentlich zugänglich machen, dass sie die Rechteinhaberschaft durch Nennung des Namens des Urhebers anerkennen.
- Nichtkommerzielle Nutzung („NC“ – Non-Commercial): Das Material darf nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden. Eine Nutzung ist kommerziell, wenn sie in erster Linie auf kommerziell relevante Vorteile oder auf eine Vergütung abzielt.
- Keine Bearbeitungen („ND“ – No Derivatives): Eine bearbeitete Fassung des Materials (remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen) darf nicht verbreitet werden. Dritte dürfen nur unveränderte Kopien des Werkes vervielfältigen, verbreiten, aufführen und öffentlich zugänglich machen.
- Weitergabe unter gleichen Bedingungen („SA“ – Share Alike): Dritte dürfen Bearbeitungen nur unter einem Lizenzvertrag verbreiten, der dem des Urhebers entspricht.

Zur Lizenzierung stehen diese vier Lizenzbausteine in sechs Modulen zur Verfügung, die sich in ihrer Kombination der Lizenzbausteine unterscheiden:⁶¹

- Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0),
- Namensnennung-Share Alike 4.0 International (CC BY-SA 4.0),
- Namensnennung-Nicht kommerziell 4.0 International (CC BY-NC 4.0),
- Namensnennung-Nicht kommerziell-Share Alike 4.0 International (CC BY-NC-SA 4.0),
- Namensnennung-Keine Bearbeitungen 4.0 International (CC BY-ND 4.0) und
- Namensnennung-Nicht kommerziell-Keine Bearbeitungen 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0).

Im Rahmen der gewählten CC-Lizenz kann der Urheber dem Nutzer ein einfaches Nutzungsrecht einräumen. Hierzu wählt er die auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Lizenz aus und räumt dem Nutzer die entsprechenden Befugnisse ein. Im Rahmen der gewählten CC-Lizenz erhält der Nutzer dann einen kostenlosen Zugriff auf das durch das entsprechenden CC-Icon gekennzeichnete

⁶¹ Creative Commons: About CC Licenses, <https://creativecommons.org/share-your-work/cclicenses/> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

Urheberrechtswerk. Zusätzlich ist dem Werk ein Link beigefügt, der den Nutzer direkt zu den zugrunde liegenden Lizenzbedingungen führt.

Zugleich schafft die CC-Lizenz Rechtssicherheit für die Nutzenden, da diese sich darüber informieren können, in welchem Umfang das Werk mit Einverständnis des Urhebers genutzt werden darf. Das Modul CC BY 4.0 sieht die weitestgehenden Nutzungsrechte vor, indem es lediglich den Lizenzbaustein Namensnennung umfasst. Die meisten Einschränkungen der Nutzungsrechte enthält das Modul CC BY-NC-ND 4.0: Es schreibt die Namensnennung des Urhebers vor, lässt keine kommerzielle Nutzung zu und erlaubt auch keine Bearbeitung des Materials.

7.1.1. Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0)

Diese Lizenz wird zur Veröffentlichung offener Verwaltungsdaten empfohlen, bei deren Weiternutzung der Daten der Urheber bzw. der Bereitsteller genannt werden muss.⁶² „BY“ steht für die Pflicht der Namensnennung, die in jeder der sechs Lizenzen unter CC 4.0 gefordert wird. Die Lizenz [CC BY 4.0](#) ist auf diesen Lizenzbaustein beschränkt. Bei einer Weiternutzung müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben gemacht, ein Link zur Lizenz beigefügt und angegeben werden, ob Änderungen vorgenommen wurden.⁶³

7.1.2. Creative Commons Universell 1.0 (CC0 1.0) und Public Domain Mark 1.0 Universell (PDM 1.0)

Zusätzlich zu den sechs Lizenzen werden die Module CC0 1.0 und PDM 1.0 mit Hinweisen zur Gemeinfreiheit angeboten. Die Freigabeerklärung [CC0 1.0](#) umfasst Hinweise, dass urheberrechtlich geschützte Materialien ohne jegliche Bedingungen von Beschränkungen freigegeben werden. Eine verpflichtende Namensnennung oder Lizenzhinweise sind dann nicht mehr vorgesehen. Die Aufgabenerklärung bzw. der Verzicht auf alle Urheberrechte und verwandten Schutzrechte geht so weit, wie dies gesetzlich möglich ist.⁶⁴ Eine Lizenz ist lediglich als Auffangregelung vorgesehen, sofern auf Urheberrechte nicht vollständig verzichtet werden kann.⁶⁵

Mithilfe des Moduls [PDM 1.0](#) können gemeinfreie Werke gekennzeichnet werden, die keinen bekannten urheberrechtlichen Einschränkungen und verwandten Schutzrechten unterliegen.⁶⁶

⁶² GovData: Datenlizenzen, <https://www.govdata.de/informationen/lizenzen> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

⁶³ Creative Commons: CC BY 4.0, Deed, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

⁶⁴ Creative Commons: CC0 1.0 Universell, Deed, <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026); Schmid: Nutzung von „Open Data“-Lizenzen durch die öffentliche Hand – Gutachten im Auftrag von Wikimedia Deutschland e.V., 2024, S. 17, <https://blog.wikimedia.de/2024/04/04/rechtsgutachten-zeigt-oeffentliche-hand-darf-und-sollte-cc-lizenzen-nutzen/> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

⁶⁵ Creative Commons: CC0 1.0 Universell Lizenzvertrag, <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/legalcode.de> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

⁶⁶ Creative Commons: Public Domain Mark 1.0 Universell (PDM 1.0), <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

Diese Werke dürfen ohne Erlaubnis auch für kommerzielle Zwecke kopiert, verändert, verbreitet und aufgeführt werden. Allerdings schließt die Kennzeichnung mit PDM 1.0 nicht aus, dass Rechte Dritter an oder in Verbindung mit dem Werk bestehen, etwa Mitbestimmungsrechte anderer oder Patent- und Markenrechte.

7.2. Datenlizenz Deutschland (DL-DE-Lizenz)

Auf der Grundlage einer zuvor durchgeführten Studie haben Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände einheitliche Nutzungsbestimmungen für Verwaltungsdaten in Deutschland entwickelt. Zu diesem Zweck hat der IT-Planungsrat das nationale Metadatenportal GovData eingerichtet, um Verwaltungsdaten von Bund, Ländern und Kommunen an einer Stelle besser auffindbar und zugänglich zu machen.⁶⁷ Zentraler Bestandteil des Portals ist ein Katalog mit Metadaten, die in einem standardisierten Austauschformat bereitgestellt werden.⁶⁸ Die Daten werden dezentral vorgehalten und gepflegt. Im Sinne von Open Data setzt sich die GovData-Geschäftsstelle dafür ein, die Verwendung offener Lizenzen zu fördern und das Angebot maschinenlesbarer Verwaltungsdaten auszuweiten.⁶⁹ Die Nutzungsbestimmungen liegen in der Version 2.0 in den beiden Varianten „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung“ und „Datenlizenz Deutschland – Zero“ vor.

7.2.1. Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2 (DL-DE->BY-2.0)

Die [DL-DE->BY-2.0](#) hat die gleiche Wirkung wie die CC BY 4.0:⁷⁰ Die Lizenz erlaubt die kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung der bereitgestellten Daten. Zudem verpflichtet sie den Nutzer, bei Verwendung des lizenzierten Materials als Quellenvermerk die Bezeichnung des Bereitstellers, einen Hinweis auf die Datenlizenz sowie einen Verweis auf den Datensatz anzugeben. Wurden Daten geändert, ist dies ebenfalls auszuweisen.

7.2.2. Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (DL-DE->Zero-2.0)

Wenn der Datenbereiter den Quellenvermerk nicht zur Bedingung für die Nutzung der Daten macht oder eine solche Bedingung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, kann die [DL-DE-](#)

⁶⁷ Richter: „Open Government Data“ für Daten des Bundes, NWwZ 2017, 1408 (1411).

⁶⁸ IT-Planungsrat: Produkte des IT-Planungsrats, <https://www.it-planungsrat.de/produkte-standards/produkte> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

⁶⁹ GOVDATA: Das Portal, <https://www.govdata.de/informationen/hilfe>; Open Government, <https://www.govdata.de/informationen/open-government> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

⁷⁰ GOVDATA: Datenlizenzen, <https://www.govdata.de/informationen/lizenzen>; DL-DE->BY-2.0, <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

>[Zero 2.0](#) eingesetzt werden. Sie erlaubt sämtliche denkbaren Nutzungsarten für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke.⁷¹ In ihrer Wirkung entspricht sie der CC0.⁷²

8. Vergleich der Lizenzmodelle und rechtliche Bewertung

Während die CC-Lizenzen seit 2013 in der Version 4.0 verfügbar sind, liegt die Datenlizenz Deutschland (DL-DE) inzwischen in der Version 2.0 vor. In die aktuelle CC-Lizenz wurde das Datenbankherstellerrecht nach [§ 87a UrhG](#) einbezogen. Zudem wurde eine offizielle Übersetzung der Vertragstexte ergänzt. Hinsichtlich der Schwierigkeiten, kommerzielle von nicht-kommerzieller Nutzung von Daten der öffentlichen Hand abzugrenzen, hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass eine Weiterverwendung auch für kommerzielle Zwecke gestattet sein soll. In diesem Sinne wurde die Datenlizenz Deutschland in der zweiten Version erweitert. Dadurch hat sich ein Teil der Kritik, die gegen vorherige Versionen der Lizenzen vorgebracht wurde, erübrigt.⁷³

Bei den CC-Lizenzen bestehen nach wie vor offene Fragen, unter anderem bezüglich des Gewährleistungsausschlusses und der Haftungsbeschränkungen, des Attributionserfordernisses sowie der Wirksamkeit der CC0.⁷⁴ Bei der Deutschland-Lizenz gibt es wiederum Unklarheiten, insbesondere über den rechtlichen Status der Nutzungsbedingungen und den Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte.⁷⁵

8.1. AGB-Recht

Die verschiedenen Lizenzmodelle sind als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu verstehen, weil sie sich an die Allgemeinheit richten und für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen vorformuliert sind.⁷⁶ Gemäß [§ 305 Abs. 1 S. 1 BGB](#) sind AGB alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Im Falle der CC-Lizenzen legt ein Verwender die von einem Dritten entwickelten Vertragsbedingungen zugrunde. Aber auch die Datenlizenz

⁷¹ GOVDATA: Fragen und Antworten, <https://www.govdata.de/informationen/faq> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

⁷² GOVDATA: Datenlizenzen, <https://www.govdata.de/informationen/lizenzen>; DL-DE->Zero-2.0, <https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

⁷³ Lauber-Rönsberg: Öffentliche Hand, in: Boehm et al. (Hrsg.): Creative Commons Public License – Kommentar und Handbuch für die Rechtspraxis, 2025, S. 430 Rn. 29.

⁷⁴ Lauber-Rönsberg: Öffentliche Hand, in: Boehm et al. (Hrsg.): Creative Commons Public License – Kommentar und Handbuch für die Rechtspraxis, 2025, S. 432 Rn. 30.

⁷⁵ Lauber-Rönsberg: Öffentliche Hand, in: Boehm et al. (Hrsg.): Creative Commons Public License – Kommentar und Handbuch für die Rechtspraxis, 2025, S. 428 Rn. 20.

⁷⁶ OLG Köln, Urteil vom 13.4.2018 – 6 U 131/17, ZUM 2018, 621 (622).

Deutschland, die GovData selbst entwickelt und zum Bestandteil des eigenen Portals gemacht hat, ist nach den Maßstäben des AGB-Rechts zu beurteilen.⁷⁷

8.2. Rechtsverhältnis zwischen Datengeber und Datennehmer

Die CC-Lizenz unterscheidet sich von den Datenlizenz Deutschland in der Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen öffentlicher Stelle und Datennutzer. Bei der CC-Lizenz basiert dieses Rechtsverhältnis auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Datengeber und Datennehmer.⁷⁸

Bei der Datenlizenz Deutschland ist hingegen unklar, ob es sich um eine dem Privatrecht zuzuordnende vertragliche Vereinbarung zwischen der öffentlichen Stelle und dem Datennutzer handelt. Im Datenportal GovData wird unter „Fragen und Antworten“ im Abschnitt „Nutzungsbestimmungen der Daten“ ausgeführt, dass es sich nicht um „Lizenzen“ aus dem Privatrecht, sondern um „Nutzungsbestimmungen“ des öffentlichen Rechts handle.⁷⁹ Dies wirft weitere Fragen auf, beispielsweise inwieweit diese Nutzungsbestimmungen eine Bindungswirkung für Datenempfänger entfalten können, die die Daten online aus dem Ausland abrufen.⁸⁰

8.3. Vertragsabschluss

Weder in den CC-Lizenz noch in der Deutschland-Lizenz wird der Vertragsabschluss ausdrücklich geregelt. In der Einleitung der CC-Lizenz wird lediglich ausgeführt, dass man sich durch die Ausübung der lizenzierten Rechte rechtsverbindlich mit der jeweiligen CC-Lizenz einverstanden erklärt. Im Gegenzug gewährt der Lizenzgeber die lizenzierten Rechte, die sich aus dem Verfügbarmachen des lizenzierten Materials ergeben. Die Deutschland-Lizenz enthält hierzu keine näheren Angaben.

Ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages besteht darin, dass der Urheber einem unbekanntem Personenkreis („*offerta ad incertas personas*“) das Material zur Verfügung stellt und dabei auf die dafür geltende Lizenz hinweist.⁸¹ Die Annahme durch den Nutzer erfolgt dann in der Regel konkludent durch Vornahme einer lizenzierten Nutzungshandlung, beispielsweise durch das

⁷⁷ Paul, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg.): Handbuch Multimedia-Recht, 62. EL Juni 2024, Teil 7.4, Rn. 117 f.

⁷⁸ Lauber-Rönsberg: Öffentliche Hand, in: Boehm et al. (Hrsg.): Creative Commons Public License – Kommentar und Handbuch für die Rechtspraxis, 2025, S. 422 Rn. 6.

⁷⁹ GOVDATA: Fragen und Antworten, <https://www.govdata.de/informationen/faq> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

⁸⁰ Lauber-Rönsberg: Öffentliche Hand, in: Boehm et al. (Hrsg.): Creative Commons Public License – Kommentar und Handbuch für die Rechtspraxis, 2025, S. 428 Rn. 21.

⁸¹ Paul, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg.): Handbuch Multimedia-Recht, 62. EL Juni 2024, Teil 7.4, Rn. 127.

Herunterladen des Werks.⁸² Dabei verzichtet der Lizenzgeber gemäß [§ 151 S. 1 BGB](#) auf den Zugang der Annahmeerklärung.

Bei der unveränderten Weitergabe eines Werkes findet laut CC-Lizenzen kein abgeleiteter Rechtserwerb statt, sodass keine Lizenzkette entsteht.⁸³ Stattdessen kommt ein Lizenzvertrag zwischen dem Urheber und dem neuen Lizenznehmer unter Einschaltung des früheren Lizenznehmers als Erklärungsboten zustande. Hierzu sehen die CC-Lizenzen unter Abschnitt 2 lit. a Nr. 5 vor, dass jeder Empfänger des lizenzierten Materials automatisch ein Angebot des Lizenzgebers erhält, die lizenzierten Rechte unter den Bedingungen der vorliegenden Public License auszuüben. Verstößt der erste Lizenznehmer gegen die Lizenzbedingungen, so tritt in seiner Person der „Heimfall“ der Lizenzrechte an den Lizenzgeber ein, nicht aber in der Person des neuen Lizenznehmers.⁸⁴

Anders als bei den CC-Lizenzen bleibt bei den Deutschland-Lizenzen unklar, zwischen wem ein Lizenzvertrag zustande kommt. Im Falle der Weitergabe eines Werkes ist nicht eindeutig geklärt, ob ein abgeleiteter Rechtserwerb erfolgt oder eine Lizenzkette entsteht.⁸⁵

Abschnitt 6 lit. a S. 1 der CC-Lizenzen ist zu entnehmen, dass die jeweilige Lizenz bis zum Abschluss der Schutzfrist des Urheberrechts und der ähnlichen Rechte erteilt wird. Allerdings sieht die Heimfallklausel in Abschnitt 6 lit. a S. 2 vor, dass die Rechte des Lizenznehmers automatisch erlöschen, wenn die Bestimmungen der Lizenz nicht eingehalten werden. Diese Klausel ist dahingehend zu verstehen, dass sowohl der Lizenzvertrag als auch die Rechteeinräumung unter einer auflösenden Bedingung nach § 158 Abs. 2 BGB stehen.⁸⁶ Im Falle einer Weiterverbreitung des Werks durch den ursprünglichen Lizenznehmer betrifft auch dies nicht die Rechte nachfolgender Nutzer, da sie ihre Rechte direkt vom Urheber herleiten und der ursprüngliche Lizenznehmer nur als Bote auftritt.⁸⁷

8.4. Gewährleistungsausschluss und Haftungsbeschränkungen

In Abschnitt 5 der CC-Lizenzen werden Gewährleistung und Haftung für alle Rechts- und Sachmängel weitgehend ausgeschlossen. Der Lizenzgeber haftet demnach nicht für Schäden, die durch die Nutzung des Werks entstehen. Zudem bietet er auch keine Gewähr dafür, dass das Werk fehlerfrei ist. Abschnitt 5 lit. a S. 3 und lit. b S. 2 stellen jedoch sicher, dass zwingende

⁸² Wagner: Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, MMR 2017, 216 (219).

⁸³ Wagner: Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, MMR 2017, 216 (219).

⁸⁴ OLG Köln, BeckRS 2014, 21041.

⁸⁵ Schmid: Nutzung von „Open Data“-Lizenzen durch die öffentliche Hand – Gutachten im Auftrag von Wikimedia Deutschland e.V., 2024, S. 39 f.

⁸⁶ Wagner: Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, MMR 2017, 216 (219).

⁸⁷ Paul, in: Hoeren/Sieber/Holzengel (Hrsg.): Handbuch Multimedia-Recht, 62. EL Juni 2024, Teil 7.4, Rn. 136.

gesetzliche Bestimmungen berücksichtigt werden. Gewährleistungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten dort nicht, wo sie ganz oder teilweise unzulässig sind. Ansonsten sollen sie nach Abschnitt 5 lit. c so ausgelegt werden, dass sie einem absoluten Haftungs- und Gewährleistungsausschluss möglichst nahekommen.

Die Wirksamkeit dieser Regelung wird angezweifelt, da ein umfassender Haftungsausschluss nach [§ 276 Abs. 3 BGB](#) unzulässig ist.⁸⁸ Darüber hinaus wird der Gewährleistungsausschluss in Abschnitt 5 lit. a der CC-Lizenzen als nicht mit dem Leitbild der gesetzlichen Gewährleistung vereinbar bezeichnet. Er gilt deshalb gegenüber Verbrauchern und Unternehmen als unangemessene Benachteiligung und somit als Verstoß gegen [§ 309 Nr. 7](#) und [§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB](#).⁸⁹

Gemäß [§ 306 Abs. 2 BGB](#) finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung, soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind. Werden CC-lizenzierte Werke als Schenkungen eingestuft, da sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, dann ist der Schenkungsvertrag nach § 516 BGB einschlägig.⁹⁰ Die Haftung eines Schenkers ist gemäß [§ 521 BGB](#) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Sach- und Rechtsmängel haftet der Schenker nach §§ 523 Abs. 1, 524 Abs. 1 BGB nur, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen hat.⁹¹ Diese eingeschränkte Haftung wird als weitgehend übereinstimmend mit Abschn. 5 der CC-Lizenzen angesehen.⁹²

Dennoch wird die Verwendung einer AGB-rechtswidrigen Lizenz durch öffentliche Stellen wegen der Gesetzesbindung der Verwaltung als problematisch erachtet.⁹³ Die salvatorischen Klauseln in Abschn. 5 lit. a S. 3 und lit. b S. 2, wonach die CC-Lizenzen Gewährleistung und Haftung nur ausschließen, soweit dies die jeweilige Rechtsordnung erlaubt, werden für unzureichend gehalten.⁹⁴ Denn sie könnten nicht geltungserhaltend auf die zulässige Beschränkung reduziert

⁸⁸ Kreutzer: Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 2016, S. 47; Lauber-Rönsberg: Öffentliche Hand, in: Boehm et al. (Hrsg.): Creative Commons Public License – Kommentar und Handbuch für die Rechtspraxis, 2025, S. 432 Rn. 30.

⁸⁹ Schmid: Nutzung von „Open Data“-Lizenzen durch die öffentliche Hand – Gutachten im Auftrag von Wikimedia Deutschland e.V., 2024, S. 26 f.

⁹⁰ Kreutzer: Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 2016, S. 47.

⁹¹ Mantz: Open Access-Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open Access-Werken, in: Spindler (Hrsg.): Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen, 2006, S. 70.

⁹² Paul, in: Hoeren/Sieber/Holzengel (Hrsg.): Handbuch Multimedia-Recht, 62. EL Juni 2024, Teil 7.4, Rn. 138.

⁹³ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Datenlizenzen für Open Government Data – Rechtliches Kurzugutachten, 2019, S. 31.

⁹⁴ Kreutzer: Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 2016, S. 47.

werden.⁹⁵ Deshalb sei für Deutschland von keinem Gewährleistungsausschluss bzw. von keiner Haftungsbeschränkung auszugehen.⁹⁶

Um diese Bedenken auszuräumen, wird vorgeschlagen, dass die öffentliche Hand einen ergänzenden Hinweis aufnehmen sollte, in dem sich der Lizenzgeber verpflichtet, sich nicht auf die umstrittenen Ausschlüsse und Beschränkungen in Abschnitt 5 zu berufen – weder allgemein noch gegenüber in Deutschland ansässigen Lizenznehmern.⁹⁷ Ein entsprechender Formulierungsvorschlag lautet:

*„Der Gewährleistungs- und Haftungsausschluss nach Abschnitt 5 der hier anzuwendenden Lizenz [(z.B. CC BY 4.0)] ist nach Auffassung des [Lizenzgebers] nach deutschem Recht unwirksam. Der Lizenzgeber erklärt daher einseitig und verbindlich einen Verzicht auf die Anwendung dieses Abschnitts 5, und wird sich gegenüber [Ihnen/dem Nutzer] nicht auf dessen Geltung berufen“.*⁹⁸

Die Datenlizenzen Deutschland sehen hingegen keine vergleichbare Regelung zum Gewährleistungsausschluss und zu Haftungsbeschränkungen vor.

8.5. Wirksamkeit der CC0 1.0 und DL-DE->Zero-2.0

In Abschnitt 6.1.2 wird ausgeführt, dass es sich bei CC0 1.0 nicht um einen Lizenzvertrag, sondern um eine Erklärung darüber handelt, dass urheberrechtlich geschützte Materialien ohne jegliche Bedingungen von Beschränkungen freigegeben werden. Dies dürfte auch für DL-DE Zero 2.0 gelten.

Ein vollständiger Verzicht auf das Urheberrecht, wie er in CC0 1.0 vorgesehen ist, gilt als unvereinbar mit dem Urheberrechtsgesetz, da das Urheberpersönlichkeitsrecht weder übertragbar ist noch aufgegeben werden kann.⁹⁹ Daher wird nach deutschem Recht der Urheberrechtsverzicht in eine bedingungslose, unwiderrufliche Lizenz bzw. eine Verpflichtung, auf die Rechtsdurchsetzung zu verzichten, umgedeutet.¹⁰⁰ Diese Argumentation wurde von Seiten der Rechtsprechung bislang jedoch noch nicht bestätigt. Für die öffentliche Hand als Datengeber wird dies nicht als Grund gesehen, auf die Nutzung der CC0 1.0 zu verzichten. Denn selbst wenn sie unwirksam

⁹⁵ Schmidt, in: BeckOK BGB, 76. Ed. 1.11.2025, BGB § 306 Rn. 27 ff.

⁹⁶ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Datenlizenzen für Open Government Data – Rechtliches Kurzgutachten, 2019, S. 26.

⁹⁷ Schmid: Nutzung von „Open Data“-Lizenzen durch die öffentliche Hand – Gutachten im Auftrag von Wikimedia Deutschland e.V., 2024, S. 29.

⁹⁸ Schmid: Nutzung von „Open Data“-Lizenzen durch die öffentliche Hand – Gutachten im Auftrag von Wikimedia Deutschland e.V., 2024, S. 29.

⁹⁹ Brettschneider et al.: Offene Lizenzen für Forschungsdaten – Rechtliche Bewertung und Praxistauglichkeit verbreiteter Lizenzmodelle, 2021, Abschn. 7.1.2, <https://www.o-bib.de/bib/article/view/5749/8517> (zuletzt abgerufen am 27.02.2026).

¹⁰⁰ Horlacher: Creative Commons-Lizenzen 4.0, 2020, S. 190 ff.

wäre, würde die Berufung des Datengebers auf die Unwirksamkeit der eigenen Erklärung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen (*venire contra factum proprium*). Das Risiko, dass ein deutsches Gericht die CC0 1.0 für unwirksam halten sollte, würde zulasten des Datennutzers und nicht des Datengebers gehen.¹⁰¹

Auch die DL-DE Zero 2.0 stellt „jede Nutzung“ frei. Im Gegensatz zu CC0 1.0 unterbleibt jedoch ein Verzicht auf die Durchsetzung der sich daraus ergebenden Rechtspositionen. Der Urheber geschützter Materialien kann nach § 13 UrhG Anerkennung seiner Urheberschaft in Form einer Urheberbezeichnung fordern und auch gegen das Entfernen von Urheberrechtshinweisen nach § 97 UrhG vorgehen.¹⁰²

8.6. Attributionserfordernis

Nach Abschn. 3. lit. a der CC-Lizenzen sind umfangreiche Angaben erforderlich. So müssen die Bezeichnung des Erstellers des lizenzierten Materials, der Copyright-Vermerk, ein Hinweis auf die CC-Lizenz, der Hinweis auf Haftungsausschluss sowie, wenn möglich, der URI (Uniform Resource Identifier) oder der Hyperlink zum lizenzierten Material angegeben werden. Ergänzend ist anzugeben, dass das lizenzierte Material unter der vorliegenden Lizenz steht. Außerdem ist der Text oder der URI oder ein Hyperlink darauf beizufügen.

Allerdings entscheidet die öffentliche Stelle darüber, ob es bei inkorrektter Attribution zu einem Rechtsstreit kommt.¹⁰³

8.7. Lizenzumfang

Die Lizenztexte der Datenlizenz-Deutschland räumen weitreichende Nutzungsrechte ein und beziehen sich damit auf die Verwertungsrechte nach §§ 15 ff. UrhG.¹⁰⁴ Da sie jedoch keine konkreten Angaben beispielsweise zur Dauer, Reichweite oder Art der Einräumung enthalten, müssen die gesetzlichen Regelungen, etwa § 31 Abs. 5 UrhG, herangezogen werden.¹⁰⁵ Dies kann wiederum zu Auslegungsfragen führen und mit rechtlicher Ungewissheit verbunden sein.

Zudem beziehen sich die Lizenztexte DL-DE->BY-2.0 und DL-DE->Zero-2.0 auf alle unter der Lizenz zur Verfügung gestellten Inhalte, ohne dies auf urheberrechtlich geschützte Inhalte zu beschränken. Dadurch können auch Inhalte lizenziert werden, deren Nutzung nach allgemeinen

¹⁰¹ Lauber-Rönsberg: Öffentliche Hand, in: Boehm et al. (Hrsg.): Creative Commons Public License – Kommentar und Handbuch für die Rechtspraxis, 2025, S. 434 Rn. 32.

¹⁰² Brettschneider et al.: Offene Lizenzen für Forschungsdaten – Rechtliche Bewertung und Praxistauglichkeit verbreiteter Lizenzmodelle, 2021, Abschn. 7.2.3.

¹⁰³ Lauber-Rönsberg: Öffentliche Hand, in: Boehm et al. (Hrsg.): Creative Commons Public License – Kommentar und Handbuch für die Rechtspraxis, 2025, S. 434 Rn. 33.

¹⁰⁴ Schmid: Nutzung von „Open Data“-Lizenzen durch die öffentliche Hand – Gutachten im Auftrag von Wikimedia Deutschland e.V., 2024, S. 40.

¹⁰⁵ Brettschneider et al.: Offene Lizenzen für Forschungsdaten – Rechtliche Bewertung und Praxistauglichkeit verbreiteter Lizenzmodelle, 2021, Abschn. 7.2.3.

Grundsätzen auch ohne Lizenzvertrag zulässig wäre. Für öffentliche Stellen kann dies problematisch sein, da sich daraus das Risiko einer rechtswidrigen Schutzrechtsberührung beispielsweise mit Blick auf die Urheberrechtsfreiheit amtlicher Werke nach § 5 UrhG ergeben kann.¹⁰⁶

Bei CC-Lizenzen besteht dieses Risiko aufgrund der Klausel in Abschn. 2 lit. a Nr. 2 nicht. Danach ist die Lizenz nicht anwendbar und ihre Bedingungen müssen nicht eingehalten werden, wenn gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen Anwendung finden. Darüber hinaus wird in Abschn. 8 lit. a klargestellt, dass die Lizenz weder besagen noch dahingehend ausgelegt werden soll, dass sie solche Nutzungen des lizenzierten Materials verringert, begrenzt, einschränkt oder mit Bedingungen belegt, die auch ohne Lizenz-Erlaubnis zulässig sind.

8.8. Maschinenlesbarkeit

CC-Lizenzen sind maschinenlesbar. Dazu wird die jeweilige Lizenz in maschinenlesbarer Form in den Code von Webseiten eingefügt, damit Suchmaschinen und andere Software den Open Content lokalisieren können. Der Lizenzhinweis muss in einer maschinell lesbaren Sprache eingepflegt werden, was durch den CC-License Choser erfolgt.¹⁰⁷

Die Datenlizenz Deutschland enthält hingegen keine ausdrücklichen Vorgaben zur Maschinenlesbarkeit.

8.9. Lizenzkompatibilität

CC-Lizenzen sind weltweit verbreitet und werden von vielen Institutionen standardmäßig genutzt. Dazu zählen beispielsweise die Online-Enzyklopädie Wikipedia, die Europäische Kommission und die Deutsche Nationalbibliothek. Je weiter eine Lizenz verbreitet ist, desto seltener ergeben sich Fragen zur Kompatibilität der verwendeten Lizenzmodelle mit anderen Lizenzmodellen.¹⁰⁸

Dagegen wird infrage gestellt, ob die Entwicklung nationaler Standardlizenzen – zu denen auch die Datenlizenz Deutschland zählt – überhaupt sinnvoll ist. Dies könnte zu einer Zersplitterung der Lizenzlandschaft führen und für Datennutzer höhere Transaktionskosten durch höheren Informationsaufwand verursachen. Divergierende Lizenzen bergen zudem das Risiko von Inkompatibilitäten.¹⁰⁹

¹⁰⁶ Brettschneider et al.: Offene Lizenzen für Forschungsdaten – Rechtliche Bewertung und Praxistauglichkeit verbreiteter Lizenzmodelle, 2021, Abschn. 7.2.3.

¹⁰⁷ Schmid: Nutzung von „Open Data“-Lizenzen durch die öffentliche Hand – Gutachten im Auftrag von Wikimedia Deutschland e.V., 2024, S. 33, 43.

¹⁰⁸ Kreutzer: Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 2016, S. 25, 61.

¹⁰⁹ Richter, Datennutzungsgesetz Kommentar, 2. Aufl. 2023, DNG § 4 Rn. 263.